

Standard-Ordnung

der Freikirchen in Österreich

zum Kinder- und Jugendschutz

KINDERSCHUTZ-Richtlinie FKÖ-KSR

Version 1.0

Beschlossen durch den Rat der FKÖ *am 21. Juni 2022*

Mit geltende übergeordnete Dokumente:

- Verfassung der Freikirchen in Österreich
- Kinderschutz-Rahmenordnung der Freikirchen in Österreich
- Datenschutzordnung der Freikirchen in Österreich

Vorwort

Es gibt in den letzten Jahren in Österreich eine immer größere Sensibilisierung für das Thema Kindeswohlgefährdung. Vereine, Schulen, Kirchen und andere Organisationen müssen sich endlich mit zeitgemäßem Gewaltschutz (internationaler Terminus: Safeguarding) auseinandersetzen und konkrete strukturelle Schritte setzen, um Kinder und Jugendliche proaktiv zu schützen. Und diese Entwicklung ist zu begrüßen. Je eher das Bewusstsein da ist dafür, wie Gewalt an Kindern und Jugendlichen aussieht, desto eher können wir verhindern, dass Kinder und Jugendliche in unserem Wirkungsbereich zu Opfern werden.

Hier sind Kirchen und Gemeinden gefragt. Leider wissen wir, dass Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht zuletzt im Rahmen kirchlicher Arbeit geschehen. Wir bleiben hier nicht verschont. Täter/Täterinnen und Menschen, die mitten unter uns Opfer von Gewalt werden, finden sich in jeder unserer Ortsgemeinden. Diese Tatsache muss uns als Gemeinde Gottes bewusst sein, denn sie stellt uns infrage: Wie gehen wir mit unserer Vergangenheit um? Wie predigen wir über Themen wie Vergebung, Gewalt und Wahrheit? Wie schaffen wir es, dass Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bei uns Geborgenheit und Schutz finden? Wie beugen wir vor, sodass wir im Fall des Falles die Augen nicht verschließen, sondern bewusst hinschauen, um die von Missbrauch und Gewalt Betroffenen unbedingt zu schützen? Es gibt zudem auch gemeindespezifische Themen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen: Denn die Auswirkungen von geistlichem Missbrauch sind heftig und können ein Leben lang das Gottesbild eines Kindes oder Jugendlichen zerstören.

Gleichzeitig haben Gemeinden durch ihre gesellschaftliche Rolle Einblick in viele Lebenssituationen (u.a. haben etliche Gemeinden Kontakt mit Familien oder mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen, z.B. unter Asylsuchenden). Das heißt, dass Gemeinden nicht nur wissen müssen, wie sie im Rahmen ihres eigenen Programms (z.B. Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendgruppe, Freizeiten) Kinder schützen, sondern was zu tun ist, wenn sie im Rahmen dieser Angebote Kindeswohlgefährdung wahrnehmen (z.B. Gewalt in der Familie).

Unser Ausgangspunkt für dieses Thema sind die Worte Jesu. Er hat gesagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran!“ (Mk 10,14). Das Kind ist sogar in Matthäus 18 ein Vorbild für die Nachfolge Jesu: „Und er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Himmelreich kommen.“ (Mt 18,2-3). Wir sind als die Gemeinde Gottes aufgefordert, Kinder und Jugendliche wertzuschätzen und sogar von ihnen zu lernen. Kinder und Jugendliche gehören ins Zentrum des Gemeindelebens. Jesus hat jedoch auch harte Worte für alle, die Kinder missbrauchen und verletzen: „Wer aber einen dieser Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ein Mühlstein um seinen Hals gehängt und er ersäuft würde im Meer, wo es am tiefsten ist.“ (Mt 18,6). Deshalb ist es uns wichtig, dass wir unsere Verantwortung hier ernst nehmen.

Aber wie geht das in der Praxis? Hier sind Gemeinden ebenso wie Gemeindebünde, selbständige

Einrichtungen und andere Kirchliche Organisationen oft überfordert. Dieses Dokument dient daher als ein Werkzeug für alle Gemeinden, Bünde und selbständigen Einrichtungen der Freikirchen in Österreich. Wir haben uns bemüht, mit dieser Richtlinie vor allem die Realitäten und Gegebenheiten einer Ortsgemeinde zu berücksichtigen. Somit kann jede Gemeinde die Vorgaben in dieser Richtlinie mit einfachen Mitteln umsetzen, und auch für selbständige Einrichtungen und Bünde sind sie einfach anwendbar.

Vielleicht hilft der Vergleich mit einem IKEA-Schrank: Wir haben die Vorarbeit für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen geleistet. Jetzt braucht es nur noch ein bisschen eigenen Aufwand, um diese Vorgabe im jeweiligen Kontext zusammenzuschrauben. Und genau wie ein IKEA-Schrank macht eine Kinderschutzrichtlinie nur dann Sinn, wenn sie umgesetzt wird, wenn sie in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung bekannt ist und wenn die Ausrichtung der Richtlinie im täglichen Leben der Gemeinde oder Einrichtung ihren Niederschlag findet. In den Schubladen des Schranks finden sich Anleitungen für die Einstellung von Mitarbeitenden, und es finden sich aktuelle Definitionen von Gewalt. Auf den Regalen gibt es Vorgehensweisen für Krisensituationen. Und über den IKEA-Standard hinaus kommt diese Richtlinie mit einem Wartungspaket: Regelmäßige Schulungen und ggf. Aktualisierungen der Richtlinie anhand der neuesten Standards.

In Christus verbunden

Pastor David Bunce, MA

Leiter des Kinder- und Jugendwerks

im Hilfsverein der Baptisten Österreichs



Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Anwendungsbereich.....	6
3. Gegenstand dieser Standard-Ordnung.....	6
4. Rechtliches.....	6
5. Verantwortlichkeiten.....	7
6. Mitteilungspflicht.....	7
7. Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.....	7
8. Maßnahmen zum Kinderschutz.....	8
9. Kinderschutzbeauftragte/r und Ombudsstelle.....	9
10. Einstellung und Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.....	9
11. Kurzzeit-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.....	10
12. Minderjährige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.....	10
13. Verhaltensregeln für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.....	10
14. Verfahren bei Verdachtsfällen.....	11
15. Änderungen dieser Ordnung.....	12
16. Gültigkeit und Umsetzungsfrist.....	12
Anhang 1: Selbstverpflichtung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche.....	13
Anhang 2: Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch.....	14
Literatur.....	16

Kurzfassung

- *Diese Kinderschutzrichtlinie wird in allen Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und weiteren kirchlichen Einrichtungen der Bünde der Freikirchen in Österreich ausgehängt und auf den Webseiten der FKÖ und der ihnen angehörigen Bünde, Gemeinden und Einrichtungen gut sichtbar veröffentlicht.*
- *Alle Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen, sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche, die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben - dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren/Pastorinnen, Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Älteste und andere Leitungspersonen) – haben folgende Verpflichtungen:*
 - *Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung (Anhang 1), dass sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen und diese Ordnung einhalten werden;*
 - *Besuch einer Kinderschutz-Schulung mit Aktualisierung alle 3 Jahre;*
 - *Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung (innerhalb der Umsetzungsfrist dieser Ordnung bzw. bei Einstellung).*
- *Jede Gemeinde und jede kirchliche Einrichtung wird eine/n Kinderschutzbeauftragte/n ernennen, die/der erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie auch bei Verdachtsfällen sein wird. Zusätzlich gibt es auch noch die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich, die auch anonym kontaktiert werden kann.*
- *Die Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle müssen in der Gemeinde / kirchlichen Einrichtung leicht zugänglich und gut sichtbar sein.*

1. Einleitung

Es ist unser Wunsch, dass unsere Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen für unsere Kinder und Jugendlichen die sichersten Orte in unserer Gesellschaft sind: Orte, an denen sie frei sind, Glauben zu entdecken und ihre eigene individuelle Beziehung zu Gott entwickeln können; Orte, an denen sie respektiert und geschätzt werden; Orte, an denen ihre Würde als Menschen, die nach dem Bilde Gottes geschaffen sind, gewahrt wird; Orte, an denen ihnen auf Augenhöhe begegnet wird; Orte, an denen sie die Möglichkeit haben, an wichtigen Entscheidungen mitzuwirken; Orte, um ihre eigenen einzigartigen Begabungen zu entdecken und zu entwickeln; Orte, an denen sie in einer sicheren und ermutigenden Umgebung Fehler machen dürfen; Orte, an denen ihre Emotionen, Vorlieben und Ideen ernst genommen und nicht beiseite gewischt werden; Orte, vor allem, an denen sie Gottes Liebe und Seine Freude an ihnen erleben können.

Ziel dieser Kinderschutzrichtlinie ist es vor allem, die Kinder und Jugendlichen in unseren Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Kinder- und Jugendprogrammen vor jeglicher Art von Gewalt oder Misshandlung zu schützen. Sie gibt allen, die sich in der Kinder- oder Jugendarbeit in diesem Kontext engagieren, eine klare Richtlinie an die Hand: Wie sieht der angemessene Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus? Welche Verhaltensweisen sind förderlich, und welche können keinesfalls toleriert werden.

Die nachstehenden Regeln und Verfahren sollen sicherstellen, dass unsere Kinder und

Jugendlichen im Kontext von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen vor Gewalt und Misshandlung geschützt sind. Das Ziel ist, dass alle Personen, die in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die Konsequenzen kennen, sollte es zu einer Misshandlung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen kommen, und sie auch wissen, was zu tun ist, wenn sie Gewalt oder Misshandlungen beobachten. Denn wir sind überzeugt, dass klare Regeln und Grenzen nicht nur zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch zum Schutz der Gemeinde, der Kirche und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen da sind.

2. Anwendungsbereich

- Diese Standard-Ordnung zum Kinderschutz gilt für die anerkannte Kirche *Freikirchen in Österreich, KÖR*, und die ihr gemäß ihrer Verfassung zugehörigen Bünde, Gemeinden und selbständigen Einrichtungen, alle diese jeweils in ihrer Eigenschaft als KÖR.
- Im Bereich kirchlicher Privatschulen und des Religionsunterrichts gilt diese Ordnung nur bedingt; Im Zweifelsfall haben einschlägige staatliche Vorschriften für den Schulbereich Vorrang vor dieser Ordnung.
- Diese Ordnung ist auf jene Rechtsträger nicht anzuwenden, die nach der staatlichen Rechtsordnung eingerichtet sind, auch wenn sie nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Zwecke verfolgen.

3. Gegenstand dieser Standard-Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung ist die detaillierte Regelung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen, die für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Leitungsorgane in Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Bünden der Freikirchen in Österreich gelten. Diese Standard-Ordnung gilt für alle Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und Bünden der Freikirchen in Österreich, die keine gemäß Kinderschutz-Rahmenordnung der Freikirchen in Österreich gesondert genehmigte, vom jeweils zuständigen Organ ausdrücklich bestätigte Ordnung haben.

4. Rechtliches

Kinderrechte sind in Österreich sowohl im nationalen als auch internationalen Recht verankert:

- Kinderrechtskonvention (seit 1992) – Artikel 19 beinhaltet ein Gewaltverbot
- Das Bundesverfassungsgesetz sorgt für mehrere Rechtsansprüche, u.a. Artikel 5 „Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten“
- § 137 Abs. 2 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel
- § 138 ABGB 201 listet mehrere Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls (Fachenglisch: „Best Interest of a Child“) auf. Konkret genannt ist die aktive Vermeidung der Gefahr für ein Kind – sie sollen weder selbst Gewalt oder Übergriffe erleiden noch Gewalt oder Übergriffe an wichtigen Bezugspersonen miterleben (hier ist häusliche Gewalt an Partnerinnen/Partnern auch mit gemeint).

5. Verantwortlichkeiten

Verantwortliche für die Umsetzung der Maßnahmen zum Kinderschutz sind jeweils die selbständigen Gemeinden, selbständigen Einrichtungen und Bünde, die im Rahmen der Freikirchen in Österreich im jeweils letztgültigen Registerblatt des Bundeskanzleramts/Kultusamts der Republik Österreich als KÖR registriert sind, sowie die Freikirchen in Österreich selbst.

6. Mitteilungspflicht

Einige Berufsgruppen in Österreich sind nach §37 B-KJHG verpflichtet, Verdachtsfälle der Kindeswohlgefährdung der örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen. Dazu gehören auch Kirchen und Gemeinden (unter dem Stichwort „Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern“). Auch ehrenamtlich Mitarbeitende sind meldepflichtig. Wie eine Meldung aussieht, und unter welchen Umständen ein Verdacht gemeldet werden muss, wird später beschrieben. Außerdem hat jede/r das Recht, einen begründeten Verdacht der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zu melden.

7. Definitionen von Missbrauch und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Unter Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir jedes Verhalten, das Verletzungen verursacht oder das Potenzial dazu hat, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder spirituell (geistlich). Dabei unterscheiden wir zwischen:

○ Vernachlässigung:

Das Versäumnis eines Elternteils oder einer Betreuungsperson, für die Entwicklung des Kindes in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu sorgen: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Obdach und sichere Lebensbedingungen.

○ Körperliche Misshandlung:

Bewusste und gezielte Handlungen gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, die körperlichen Schaden zufügen oder das Potenzial dazu haben. Aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: *„Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“*

○ Psychische Misshandlung:

Handlungen, die sich nachteilig auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Zu diesen Handlungen gehören u.a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Spott, Abwertung, Drohungen und Einschüchterungen, Isolieren, Diskriminierung, Ignorieren, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Ablehnung und miterlebte Paargewalt.

○ Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt:

Handlungen, bei denen ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) zur sexuellen Befriedigung missbraucht wird. Das Zwingen oder Verleiten eines Kindes/Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, unabhängig davon, ob das Kind sich dessen bewusst ist. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung von Kindern an der Betrachtung oder

Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung von Kindern zu sexuell unangemessenem Verhalten.

○ **Spirituelle Gewalt und Missbrauch:**

Jeder Versuch, in einem spirituellen/geistlichen/religiösen Kontext unangemessene Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben, einschließlich:

- Missbrauch der Bibel, Einsetzen einer Autoritätsposition oder von Gruppenzwang, um Gehorsam oder bestimmte geistliche Entscheidungen (u.a. Bekehrung) zu erzwingen.
- Konformitätsdruck.
- Bedrückende Lehre.
- Aufdringliche oder aufgezwungene Heilungs- und Befreiungsrituale.

8. Maßnahmen zum Kinderschutz

Um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen in unseren Gemeinden bestmöglich zu gewährleisten, werden folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt:

○ **Allgemeine Maßnahmen für die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen**

Kinderschutz ist ein Thema, das uns alle angeht. Jede/r in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung trägt einen Teil der Verantwortung dafür, dass die Gemeinde / kirchliche Einrichtung ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung oder ihren geistigen Fähigkeiten. Deshalb sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- Die Gemeinde oder kirchliche Einrichtung verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen. Sie kümmert sich um eine Atmosphäre der Geborgenheit und betet regelmäßig für sie.
- Die Kinderschutzrichtlinie wird in der Gemeinde / kirchlichen Einrichtung ausgehängt und auf der Website der Gemeinde / kirchlichen Einrichtung gut sichtbar veröffentlicht. Eine Kopie der Kinderschutzrichtlinie wird auf Anfrage jedem Gemeindemitglied, jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter einer kirchlichen Einrichtung und jeder anderen Person, die mit der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung verbunden ist, zur Verfügung gestellt.
- Jede/r der/die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeitet, erhält eine Kopie der Kinderschutzrichtlinie.
- Um sicherzustellen, dass wir unseren Kindern und Jugendlichen konsequent und kontinuierlich ein möglichst sicheres Umfeld bieten, wird die Diskussion, Überprüfung und ggf. Überarbeitung unserer Kinderschutzrichtlinie und die praktische Umsetzung mindestens einmal im Jahr auf der Tagesordnung unserer Teambesprechungen und Leitungssitzungen sein. Ergebnisse und Entscheidungen werden im entsprechenden Protokoll dokumentiert.
- Es ist die Pflicht jedes Gemeindemitglieds / Mitarbeiters einer kirchlichen Einrichtung, dazu beizutragen, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch, auf Bedenken bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Sollten in einer Teambesprechung oder Leitungssitzung Bedenken betreffend eines möglichen Missbrauchs geäußert werden, hat eine Aussprache über diese Bedenken oberste Priorität. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden verschoben, um eine Diskussion der vorliegenden Bedenken und eine zu fällende Entscheidung über erforderliche weitere Schritte zu ermöglichen. Die Bedenken, die anschließende Diskussion und die Entscheidungen über eventuelle weitere Schritte werden vollständig dokumentiert, und der Bericht darüber wird sicher und vertraulich aufbewahrt.

- Jeder bekannt gegebene, entdeckte oder vermutete Missbrauch wird gemäß unseren Verfahren (siehe Punkt 14 und Anhang 2) gemeldet. Die Gemeinde / kirchliche Einrichtung verpflichtet sich, bei jeder offiziellen Untersuchung zu mutmaßlichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Gemeinde mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zu kooperieren.

9. Kinderschutzbeauftragte/r und Ombudsstelle

Jede Gemeinde und jede kirchliche Einrichtung wird eine/n Kinderschutzbeauftragte/n ernennen, der/die erste Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz sowie auch bei Verdachtsfällen sein wird. Der/die Kinderschutzbeauftragte soll nicht selbst in der Kinder- oder Jugendarbeit tätig sein und darf nicht Mitglied der Gemeindeleitung bzw. Leitung der kirchlichen Einrichtung sein. Diese Person sollte auch daran arbeiten, das Profil des Kinderschutzes in der Gemeinde / kirchlichen Einrichtung zu stärken. Sie muss die Umsetzung von Kinderschutzrichtlinien und -verfahren beaufsichtigen und überwachen.

Zusätzlich besteht die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich, die auch anonym kontaktiert werden kann

Die Kontaktdaten der/des Kinderschutzbeauftragten und der Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich müssen in der Gemeinde / kirchlichen Einrichtung leicht zugänglich und gut sichtbar sein.

10. Einstellung und Begleitung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Kinderschutz ist ein Thema, das uns alle angeht. Eine besondere Verantwortung tragen jedoch alle, die in Leitungspositionen sind und alle, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Die Gemeinde / kirchliche Einrichtung trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen angemessen geschult, unterstützt und beaufsichtigt werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die folgenden Punkte beziehen sich auf alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche, die regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben. Dazu gehören auch alle Personen in Leitungspositionen, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit in der Gemeinde oder kirchlichen Einrichtung Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sind (z.B. Pastoren/Pastorinnen, Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Älteste und andere Personen mit Leitungsverantwortung).

- Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen eine Selbstverpflichtung unterschreiben (siehe Anhang 1) und sich somit verpflichten, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen.
- Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen eine erweiterte Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Die Kosten dafür haben die Gemeinden zu tragen. Die Gemeinde hat auch die Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 auszufüllen. (Diese Bestätigung ist hier zu finden: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung_SBKJF.pdf). Wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen innerhalb der letzten fünf Jahre außerhalb von Österreich gelebt haben, dann müssen Strafregisterbescheinigungen von allen Ländern, in denen der/die Mitarbeiter/in gelebt hat, vorgelegt werden.
- Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen bis spätestens sechs Monate nach ihrem

Dienstbeginn eine Kinderschutz-Grundschulung besuchen. Diese Grundschulung muss alle drei Jahre wiederholt werden.

- Alle neuen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen mindestens eine schriftliche Referenz vorlegen. Die Referenz soll darüber Auskunft geben, dass er/sie aufgrund seiner/ihrer Persönlichkeit und seines/ihrer lebendigen Glaubens geeignet ist, mitzuarbeiten. Das Referenzschreiben soll die Eignung beschreiben und begründen.

11. Kurzzeit-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Kurzzeit-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (wie z.B. aus Missionsteams aus anderen Ländern), die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben werden, müssen ebenfalls die oben genannten Punkte erfüllen. Lediglich die Grundschulung entfällt, wenn sie stattdessen die kürzere Schulung „Kinderschutz auf Freizeiten“ absolviert haben. Wenn Kurzzeit-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über eine bekannte Partnerorganisation vermittelt werden und die Partnerorganisation vergleichbare Kinderschutzrichtlinien hat (v.a. Strafregisterbescheinigung, Grundschulung), dann werden die entsprechenden Nachweise für den Einsatz akzeptiert.

12. Minderjährige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Wir halten es für sehr wichtig und wertvoll, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, mitzuarbeiten und ihre eigenen einzigartigen Gaben einschließlich ihrer Leitungsgaben zu entwickeln. Jedoch gelten minderjährige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen immerhin gesetzlich als Kinder und dürfen nicht wie volljährige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen behandelt werden. Insbesondere ist es hier wichtig, zu beachten, dass minderjährige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen niemals in alleiniger Verantwortung arbeiten oder in einem Raum mit einer Gruppe von Kindern/Jugendlichen allein gelassen werden dürfen.

13. Verhaltensregeln für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die folgenden Verhaltensregeln sollen sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeiter/-Mitarbeiterinnen und die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen schützen. Sie gelten deshalb für alle, die in einem kirchlichen Kontext mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten.

Allgemeines Verhalten:

- Jedes Kind und jeder Jugendliche ist mit Würde und Respekt zu behandeln. Niemand in der Mitarbeit darf jemals ein Kind oder einen Jugendlichen herabsetzen, verspotten oder ablehnen.
- Die individuellen Vorlieben und Grenzen der Kinder/Jugendlichen sind immer zu respektieren. Kein Kind oder Jugendliche(r) darf unter Druck gesetzt oder dazu gezwungen werden, etwas zu tun, was er/sie nicht tun möchte, auch nicht im Rahmen eines Spieles.
- Kein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin darf jemals in einem Kind oder Jugendlichen Schuldgefühle oder Schamgefühle wecken, weil er/sie z.B. an einer bestimmten Aktivität nicht teilgenommen oder eine bestimmte Entscheidung nicht getroffen hat.
- Es wird nie mit Gruppenzwang gearbeitet.
- Unterweisungen jeder Art, die auf Gefühle von Scham zielen, sind unzulässig und zu vermeiden, insbesondere wenn es um Sex und Sexualität geht.

Räumlichkeiten:

- Es soll immer mindestens zwei Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen pro Gruppe in einem Raum geben.
- Wo dies nicht möglich oder sehr unpraktisch ist (z.B. bei einer großen Altersspanne von Kindern und wenn zu wenige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor Ort sind), ist es noch vertretbar, zwei Gruppen mit jeweils einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin in nebeneinander liegenden Räumen zuzulassen. In diesem Fall müssen jedoch Zwischentüren unbedingt offen gehalten werden.

Körperlicher Kontakt:

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu entscheiden, wie viel Körperkontakt sie mit anderen haben wollen (außer in Ausnahmefällen, z.B. wenn sie dringend Erste Hilfe benötigen oder wenn sie sich und/oder andere gefährden).
- Jede Art von Körperkontakt sollte altersgerecht sein, und vom Kind erwünscht und initiiert werden.
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen jeden Körperkontakt, der für den Erwachsenen oder das Kind sexuell anregend ist oder so angesehen werden könnte, vermeiden.
- Körperkontakt sollte immer offen sichtbar sein.

Verhalten beim Autofahren:

- Bevor Kinder oder Jugendliche mit einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin im Auto mitfahren können, ist das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Einverständnis ist schriftlich einzuholen und aufzubewahren.
- Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin hat dafür zu sorgen, dass das Kind im Auto altersgemäß gesichert ist.

Verhalten bei Übernachtungen:

- Bei Übernachtungen muss es getrennte Schlafräume für Buben und Mädchen geben.
- Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen geschlechtergetrennt schlafen.
- Die Intimsphäre eines jeden Kindes/Jugendlichen ist sicherzustellen. Es ist daher darauf zu achten, dass alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich ungestört umziehen und waschen zu können.

Fotos und Videos:

- Fotos und Videos von Kindern/Jugendlichen dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten gemacht werden. Das Einverständnis ist schriftlich einzuholen und aufzubewahren.
- Fotos oder Videos von Kindern/Jugendlichen dürfen nicht auf persönlichen Geräten gespeichert werden.
- Die jeweils geltenden Datenschutzregeln sind hier stets zu beachten.

14. Verfahren bei Verdachtsfällen

Zum bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen gehört auch das richtige Verhalten und Vorgehen, wenn entweder durch Beobachtung oder Mitteilung ein Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch gegen ein Kind oder einen Jugendlichen entsteht. Jeder Verdacht ist schnell, gründlich und vertraulich zu behandeln (d.h. auch als Gebetsanliegen darf

keine Information weitergegeben werden). Das Verhalten bei einem Verdachtsfall ist im Anhang 2 beschrieben.

15. Änderungen dieser Ordnung

Eine Kinderschutzrichtlinie wird niemals fertig! Die Erarbeitung und Beschlussfassung zur vorliegenden Kinderschutz-Richtlinie als Standard-Ordnung der Freikirchen in Österreich zum Kinder- und Jugendschutz ist nicht der Abschluss, sondern der Beginn eines Prozesses. Kinder- und Jugendschutz ist eine lebende Materie, die der laufenden Weiterentwicklung bedarf. Die Verantwortung für Evaluierung und Revision der Ordnung liegt beim Rat der Freikirchen in Österreich. Eine Überarbeitung soll zumindest alle fünf Jahre erfolgen.

16. Gültigkeit und Umsetzungsfrist

Die vorliegende Standard-Ordnung der Freikirchen in Österreich wurde am 21. Juni 2022 vom Rat der Freikirchen in Österreich beschlossen und tritt mit dem darauf folgenden Tag, dem 22. Juni 2022, in Kraft.

Für die Umsetzung der in dieser Ordnung beschriebenen Richtlinie steht allen betroffenen Bereichen in den Freikirchen in Österreich eine Frist bis zum 30. Juni 2023 zur Verfügung.

Diese Ordnung gilt in ihrer Fassung in deutscher Sprache. Übersetzungen in andere Sprachen haben nur informativen Charakter.

Wien, 21. Juni 2022

Pastor Karl Peloschek
Vorsitzender

Pastor Walter Klimt
Stellvertretender Vorsitzender

Anhang 1: Selbstverpflichtung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Kinder, Jungschar, Teenager, Jugendliche

- Ich sehe jeden Menschen als Geschöpf Gottes, das ich mit Würde behandeln will, dem ich Respekt entgegenbringen will, dessen Begabungen ich fördern und dessen Charakter ich stärken will.
- Weil jeder Mensch nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist, schütze ich die mir anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden.
- Mein Interesse und mein Bemühen gilt dem Fördern und Reifen der mir anvertrauten Menschen in ihrer Beziehung zum lebendigen Christus. Ich binde sie nicht an mich.
- Ich verpflichte mich, ihre Offenheit und ihre Beziehung zu mir nicht auszunutzen oder zu missbrauchen.
- Insbesondere nehme ich ihr Schamgefühl, ihre individuellen Grenzempfindungen und ihre Intimsphäre wahr und respektiere sie.
- Ich zwinge niemanden, bestimmte geistliche Entscheidungen zu treffen (u.a. Bekehrung), und ich arbeite weder mit Schamgefühl noch mit Gruppenzwang. Sollte ich den Eindruck haben, dass mit Scham oder Gruppenzwang gearbeitet wird, werde ich das sofort ansprechen.
- Wenn ich von psychischer oder körperlicher Gewalt, Vernachlässigung und sexueller Gefahr erfahre, wende ich mich an die Vertrauensperson(en) der Einrichtung bzw. der Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden. Ich nehme zu Kenntnis, dass ich hier eine rechtliche Meldepflicht habe.
- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, damit in unserer gemeindlichen und diakonischen Arbeit sexuelle Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird. Ich bin gegen diskriminierendes, sexistisches, rassistisches Verhalten.

Gemeinde / Einrichtung:

Name:

Ort, Datum:

Ausgearbeitet aus der Vorlage „Kodex für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, © Gemeindejugendwerk des BEFG, <https://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kinderschutz/kodex-fuer-mitarbeitende/>

Anhang 2: Bei Verdacht auf Gewalt oder Missbrauch

Bei einem Verdacht auf Missbrauch oder Gewalt gegen ein Kind oder eine/n Jugendliche/n ist wie folgt vorzugehen:



Jeder Verdachtsfall ist so schnell wie möglich, jedoch innerhalb von 24 Stunden bei einer/einem der Kinderschutzbeauftragten zu melden.

(Bei Verdacht, dass jemand in unmittelbarer Gefahr ist, sind sofort entsprechende Schritte zu setzen, um das Kind / die/den Jugendliche/n und die anderen zu schützen. Erst danach ist eine/einer der Kinderschutzbeauftragten zu informieren.)

Der Fall ist unmittelbar zu dokumentieren und sollte:

- handschriftlich mit Datum und Unterschrift geschrieben werden
- Name und Geburtsdatum des Kindes oder Jugendlichen enthalten
- eine Beschreibung der Beobachtungen, eventuell eine Beschreibung der Verletzungen enthalten
- Die genauen Worte des Kindes bzw. des/der Jugendlichen und die Antworten des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin enthalten.



Der/die Kinderschutzbeauftragte hat zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen begründeten Verdachtsfall handelt.

Ein begründeter Verdacht ist unbedingt bei der verantwortlichen Behörde zu melden.

Sollte der/die Verdächtige ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin (sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich) sein, soll diese Person von ihrem Dienst suspendiert werden, bis der Fall aufgeklärt ist.

Alle Fälle müssen von dem/der Kinderschutzbeauftragten ausführlich und schriftlich dokumentiert werden. Bei nicht ausreichend begründeten Fällen ist auch die Begründung für die Entscheidung, den Verdacht nicht zu melden, zu dokumentieren. Die Dokumentation darüber ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte und das Pastoralteam in der Gemeinde haben die Verantwortung für

Unterstützung und Begleitung

Allen Betroffenen sollte Unterstützung, und wenn nötig, auch professionelle psychologische Begleitung angeboten werden. Betroffen könnte die Gemeinde als Ganzes sein, es sind jedenfalls aber insbesondere die Opfer, die mutmaßlichen Täter, Kinder als Angehörige, andere Familienmitglieder, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Team usw.

Für anonymen Kontakt steht Betroffenen und Mitarbeitern auch die

OMBUDSSTELLE der Freikirchen in Österreich

zur Verfügung

Betroffene sollen auch die Möglichkeit haben, sich an eine unabhängige, externe Beratungsstelle zu wenden. Dafür steht die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich zur Verfügung, die Unterstützung und, wenn nötig, auch professionelle psychologische Begleitung anbieten kann.

Literatur und Links zu Rechtstexten und Hilfsorganisationen

Wunderli, Armin, Freikirchliche Religionspädagogik. Ein Entwurf, Nürnberg: VTR, 2018.

UN Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Art. 19, Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung

Gewaltverbot im ABGB: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

Gewaltverbot in der Erziehung: https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php

Informationen zur Strafregisterbescheinigung:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html

Antragsformular für die „Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge“:
https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/BestaetigungKJF_und_PB_DE4.pdf

Meldepflicht: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Datenschutz: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>, Art. 8.

Schäl, Stephanus, Gewalt in der Erziehung. Ist die körperliche Bestrafung von Kindern in der Bibel geboten?, 2013, <https://www.ethikinstitut.de/24-gewalt-in-der-erziehung/>

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37 (1), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>